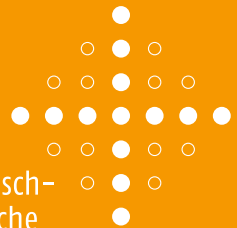


# Kirchenvorstandswahlen 2026

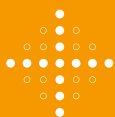
**Kirche ist ...** ★

\*Christus \*Nächstenliebe \*konfliktfähig \*Spielraum  
\*was du draus machst \*Heimat \*Taufe \*musikalisch \*meine Geschichte  
\*nicht von gestern \*Licht \*Konfirmation \*unterwegs \*dran  
\*Gemeinschaft \*mein Ding \*Salz  
\*Raum für Gott

Informationen, Hinweise und Anregungen



Evangelisch-  
Lutherische  
Landeskirche  
Sachsens



## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Herausgegeben vom  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

[www.evlks.de](http://www.evlks.de)  
[www.kirchenvorstand-sachsen.de](http://www.kirchenvorstand-sachsen.de)  
[www.kirche-ist.de](http://www.kirche-ist.de)

## Liebe Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, liebe Pfarrerinnen und Pfarrer,

im kommenden Jahr werden die Kirchenvorstände und Kirchgemeindevertretungen für die nächsten sechs Jahre durch Wahl und Berufung gebildet. Am 1. Advent beginnt dann die neue Amtszeit dieser für unsere Landeskirche so wichtigen Leitungsgremien.

Gerade weil im Rahmen des Prozesses »Kirche im Wandel« viele grundlegende Fragen innerhalb unserer Landeskirche beraten und entschieden werden müssen, finden die Kirchenvorstandswahlen in bewährter Weise nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen statt.

Es ist und bleibt eine zentrale Aufgabe der kirchgemeindlichen Leitungsgremien, das kirchliche Leben vor Ort zu gestalten – auch und gerade unter sich verändernden Rahmenbedingungen. Und gleichzeitig sind die Kirchenvorstände und Kirchgemeindevertretungen die Gremien, die in den Veränderungsprozessen für die Ortsgemeinden mitdenken und entscheiden.

Wir bitten Sie herzlich, für diese Aufgabe und Arbeit im nächsten Jahr wo immer möglich zu werben – sowohl in Gesprächen mit bisherigen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern als auch mit Gemeindegliedern, die sich für diese Aufgabe interessieren oder angesprochen werden können. Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens braucht in ihren Leitungsgremien vor Ort eine gute Mischung aus Menschen, die unterschiedliche Perspektiven aus ihrem Alltag und ihrer Beteiligung in der Kirche eintragen möchten. In der Arbeit als Kirchvorsteherin oder Kirchvorsteher gilt es, im Vertrauen auf Gottes Zusage, gemeinsam Neues zu wagen und sich gleichzeitig auf wertvolle Erfahrungen zu stützen.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen und Hinweise zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen in Ihren Kirchgemeinden und Kirchspielen. Im Frühjahr 2026 kommen weitere Materialien hinzu, die Sie bei der Werbung für eine Kandidatur, bei der Bekanntmachung der Wahlen in der Gemeinde und in den Reflexionsprozessen der zu Ende gehenden Legislatur unterstützen sollen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement in der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen und wünschen Ihnen dabei Gottes Segen!

Ihre



**Tobias Bilz**

Landesbischof



**Bettina Westfeld**

Präsidentin der 28. Landessynode



**Hans-Peter Vollbach**

Präsident des Landeskirchenamtes

<b>Hinweise zur Verwendung</b>		<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Der Kirchenvorstand in unserer Landeskirche</b>	<b>5</b>
1.1	Gegenüber und miteinander	5
1.2	Öffentlich-rechtlich	6
1.3	Selbstständig und eingebunden	7
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Wichtige Fragen und Antworten für die Bildung von Kirchenvorständen</b>	<b>7</b>
2.1	Welche Rechtsvorschriften regeln die Bildung von Kirchenvorständen?	7
2.2	Wie werden Kirchenvorstände gebildet und wie setzen sie sich zusammen?	8
2.3	Wie lange bleiben Kirchenvorstände bzw. Kirchenvorsteher/-innen im Amt?	9
2.4	Welche Gemeindeglieder sind wahlberechtigt? (§ 4 KVBO)	9
2.5	Wer kann gewählt werden? (§ 5 KVBO)	9
2.6	Wann und wie wird wer berufen?	9
2.7	Was geschieht, wenn die Neubildung eines Kirchenvorstandes scheitert?	10
<hr/>		
<b>3</b>	<b>Etappen auf dem Weg zur Bildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026</b>	<b>10</b>
3.1	Prüfung und Aktualisierung der örtlichen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes	11
	3.1.1 <i>Das Ortsgesetz (§ 2 KVBO)</i>	11
	3.1.2 <i>Stimmbezirke (§ 9 KVBO)</i>	11
	3.1.3 <i>Kirchspiele (§§ 8 und 10 KGStrukG i.V.m. § 1 ff. KVBO)</i>	12
3.2	Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt (§ 2 Abs. 3 KVBO)	13
3.3	Sitzung des Kirchenvorstandes und Beschlussfassung über alle Wahlfragen	14
3.4	Wahltagsverlegung, Orte und Zeiten für die Wahl	14
3.5	Erstellung der Wählerliste (§ 6 KVBO)	14
3.6	Bildung eines Wahlausschusses (§ 3 Abs. 3 KVBO)	15
3.7	Auslegung der Wählerliste (§ 6 KVBO)	15
3.8	Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Eintragung in die Wählerliste (§ 13 KVBO)	16
3.9	Wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens	16
3.10	Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 KVBO)	17
3.11	Aufstellung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten	17
3.12	Kandidatenliste (§§ 7, 8 KVBO)	18
3.13	Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, Vorstellung der Kandidaten	18
	3.13.1 <i>Einspruchsmöglichkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 KVBO) binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste</i>	19
	3.13.2 <i>Überprüfung der Mitglieder des Wahlvorstandes</i>	19
	3.13.3 <i>Einladung und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten</i>	19
	3.13.4 <i>Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl (§ 11 KVBO)</i>	20

<b>4</b>	<b>Allgemeiner Wahltag</b>	<b>22</b>
4.1	Wahlvorgang und Wahlergebnis (§ 10 KVBO)	22
4.1.1	<i>Wahlvorgang</i>	22
4.1.2	<i>Briefwahl</i>	23
4.1.3	<i>Ermittlung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift (§ 10 KVBO)</i>	23
4.1.4	<i>Wahlniederschrift (§ 10 KVBO)</i>	24
4.2	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im nächsten Gottesdienst (und auf andere geeignete Weise) unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	24
4.2.1	<i>Bekanntgabe (§ 10 Abs. 7 KVBO)</i>	24
4.2.2	<i>Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KVBO)</i>	25
<hr/>		
<b>5</b>	<b>Berufung von Kirchenvorstehern und Bekanntgabe der Berufung (§ 12 KVBO)</b>	<b>25</b>
5.1	Berufung	25
5.2	Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung im nächsten Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	26
5.3	Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 KVBO) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses	26
<hr/>		
<b>6</b>	<b>Amtseinführung (§ 15 KVBO)</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Abschied und Neubeginn</b>	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>Zuletzt, was auch am Anfang stehen könnte</b>	<b>27</b>
<hr/>		
<b>Anhang</b>		<b>28</b>
	Zeittafel zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026	28
	Link zu Musterschreiben	29

### Hinweise zur Verwendung

Diese Broschüre möchte Hilfe und Anregung zugleich sein: eine Hilfe bei der organisatorischen Planung der Wahlen und eine Anregung, die Vorbereitung der Wahlen auch als Chance für die Kommunikation mit Gemeindegliedern zu nutzen. Die Broschüre ist für die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen bestimmt bzw. für diejenigen, die für die Vorbereitung der Wahl eine besondere Verantwortung übernehmen.

Für viele Kirchenvorstände stehen beim Stichwort »Kirchenvorstandswahl« vermutlich derzeit einige Fragen im Raum: Wer wird aus unserem Kirchenvorstand wieder kandidieren? Wen können wir für eine Mitarbeit gewinnen? Wie gehen wir dabei mit den Unsicherheiten um, die angesichts der andauernden Veränderungsprozesse auf allen Ebenen der Kirche und auch in der eigenen Kirchengemeinde im Raum stehen?

Die Fragen zur Kandidatenfindung eröffnen meist einen längeren Gesprächsgang vor Ort, weil die Mitwirkung im Kirchenvorstand von vielen Überlegungen abhängig ist. Damit ist die Wahl nicht nur eine organisatorische Herausforderung, sondern auch eine Möglichkeit, die geistliche Dimension in den Blick zu nehmen. Was gibt uns trotz mancher Vergeblichkeitserfahrungen Kraft und Mut? Aus welchen Quellen gestalten wir den Alltag unserer Gemeinde vor Ort und in der Region? Von welchen guten Erfahrungen können wir erzählen, damit wir Gemeindeglieder für die Wahl oder für eine Kandidatur gewinnen können?

Darüber hinaus sind die Kirchenvorstandswahlen eine Gelegenheit, kirchliches Ehrenamt in das öffentliche Bewusstsein zu heben und die Arbeit in den Gemeinden und Regionen vorzustellen.

Diese Broschüre möchte Sie bei einer vorausschauenden inhaltlichen und organisatorischen Planung unterstützen. In seinem Aufbau folgt das Heft dem vorgegebenen zeitlichen Ablauf und gibt neben den notwendigen rechtlichen und organisatorischen Hinweisen auch manche inhaltliche Unterstützung.

Auf der Website finden Sie zudem weitere Materialien, Muster und aktuelle Informationen.

Diese und weitere Hinweise zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl und alle Muster finden Sie ab November auf der Website für die Kirchenvorstandsarbeit [www.kirchenvorstand-sachsen.de](http://www.kirchenvorstand-sachsen.de). Textbausteine und Bilder für Gemeindebriefe sowie ein Faltblatt und weitere Materialien für die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten kommen dann im Frühjahr hinzu. Sie werden dann auf der Website zu finden sein, aber auch bestellbar sein.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu rechtlichen Zusammenhängen sind dann ebenfalls auf der Internetseite zu finden und werden regelmäßig aktualisiert. Darüber hinaus stehen Ihnen auch die Regionalkirchenämter für Fragen zur Verfügung.

## 1 Der Kirchenvorstand in unserer Landeskirche

- 1.1 Gegenüber und miteinander
- 1.2 Öffentlich-rechtlich
- 1.3 Selbstständig und eingebunden

### 1.1 Gegenüber und miteinander

Jeder Kirchenvorstand besteht aus gewählten und berufenen Gemeindegliedern einer Kirchengemeinde sowie Pfarrer(n) oder Pfarrerin(nen), die ebenfalls in einer Kirchengemeinde ihres Verantwortungsbereiches Gemeindeglieder sind. Amt und Ehrenamt verbinden sich miteinander zur gemeinsamen Leitung der Gemeinde. Die einen verdienen ihr Geld im kirchlichen Beruf, die anderen gewinnen ihren Lebensunterhalt auf anderen Feldern. Sie alle sind Fachleute in unterschiedlichen Wissensgebieten und Tätigkeitsbereichen und finden sich zusammen, um zu überlegen und zu entscheiden, was für die weitere Entwicklung ihrer Gemeinde unter den jeweiligen Bedingungen am besten ist.

Unter den gewählten und berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern darf höchstens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter sein, die oder der bei dieser Kirchengemeinde angestellt ist. Die Situation, dass im Leitungsgremium Vorgesetzte und Angestellte aufeinandertreffen, soll möglichst vermieden werden. Andererseits bringen Mitarbeitende in den Kirchenvorstand eigene Kompetenzen ein.

Auf der einen Seite haben Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen gleiches Stimmrecht mit je einer Stimme. Pfarrer und Pfarrerrinnen können also auch überstimmt werden. Auf der anderen Seite sind der oder die Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter dafür verantwortlich, dass Beschlüssen, die kirchlicher Ordnung widersprechen oder für die Kirche nachteilig sind, widersprochen wird (§ 18 Abs. 4 KGO). Falls solch ein unzulässiger Beschluss gefasst wird, muss er oder sie unverzüglich das Regionalkirchenamt informieren.

Die Kirche lebt nach evangelischem Verständnis einerseits vom »Priestertum aller Gläubigen«. Das bedeutet, dass es im geistlichen Sinne zwischen Christen keine Unterschiede gibt, dass niemand sich durch einen anderen vor Gott vertreten lassen muss und dass jeder Christ und jede Christin eine geistlich-theologische Urteilsfähigkeit besitzt. Zugleich ist das »Predigtamt« notwendig, damit in der Kirche durch die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes der Glauben geweckt wird und die Sakramente bestimmungsgemäß gespendet werden. Dieser besondere Dienst im Namen und Auftrag aller ist an die nachgewiesene Eignung, an eine Berufung und an die öffentliche Verpflichtung gebunden. Damit stehen die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Gemeinde den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen gegenüber.

Aber alle stehen miteinander unter dem Wort Gottes, das allen »gegenüber« steht, sie aufrichtet und ermutigt, tröstet und ermahnt.

Im Sinne dieses »Priestertums aller Gläubigen« sind alle Gemeindeglieder dazu aufgefordert, sich um das Verstehen des Wortes Gottes zu mühen, damit sie das Recht ausüben können, die Predigt und andere Verkün-

digung an der Heiligen Schrift zu messen und zu beurteilen. Auf diese Weise trägt auch der Kirchenvorstand die Verantwortung für alle Verkündigung mit. Und wenn auch bei der Arbeit zwischen geistlichen Fragen und weltlichen Regelungen unterschieden werden kann, die Zuständigkeit für das Ganze kann nicht geteilt werden. Denn »geistliche« Angelegenheiten haben »weltliche« Auswirkungen und »weltliche« Regelungen zeigen, wes Geistes Kinder wir sind.

Und noch ein Gesichtspunkt ist wichtig: Der Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Kirche ist besonders auf die Einheit der Kirche gerichtet. Der Dienst der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher garantiert die Wahrnehmung der Vielfalt – der Menschen, der Begabungen, der Erwartungen und der Situationen. Deshalb sollen im Kirchenvorstand unterschiedlicher Sachverstand, unterschiedliche Qualifikationen, unterschiedliche Aufgabenstellungen und zuweilen auch unterschiedliche Interessen durch ganz verschiedene Menschen vertreten sein. Wie gesagt: Solche Vielfalt ist gewollt und gewünscht. Aber nur dort, wo wichtige Positionen, Standpunkte und Strömungen aus der Gemeinde auch berücksichtigt werden, kann sich Ausgleich entwickeln und können sich die Verschiedenen immer neu im Gemeinsamen finden. Gerade deshalb muss bei der Zusammenstellung der Kandidatenliste und beim Aussprechen von Berufungen auf Ausgewogenheit geachtet werden. Aufgrund dieser Zielstellung ist bei der Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen auch das Augenmerk auf eine geschlechtergerechte Auswahl (§ 1 Abs. 1 Satz 2 KVBO) und die Einbeziehung von Personen, die die Interessen junger Kirchgemeindeglieder vertreten (§ 12 Abs. 2 KVBO), zu legen.

## 1.2 Öffentlich-rechtlich

Die Kirchgemeinden und Kirchspiele sind wie die Landeskirche öffentlich-rechtliche Körperschaften. Dieser Status wird durch das Grundgesetz bestimmt und durch den Vertrag zwischen Kirche und Freistaat Sachsen bestätigt. Dieser besondere Status ist ein hohes Gut. Er macht deutlich, dass auch von staatlicher Seite anerkannt wird, dass Kirche, Kirchgemeinden und Kirchspiele einen öffentlichen Auftrag erfüllen, der über den privatrechtlich organisierter juristischer Personen hinausgeht. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform ist Anspruch und Verpflichtung zugleich. Die Öffentlichkeit setzt in unserem Land zu Recht voraus, dass die Kirche ihre Beschlüsse und Entscheidungen öffentlich nachvollziehbar gestaltet und durch klar gegliederte Zuständigkeiten und interne Kontrolle eigenverantwortlich absichert. Aus diesem Grunde muss das Regionalkirchenamt bestimmte Beschlüsse des Kirchenvorstandes genehmigen, bevor diese rechtswirksam werden.

Bei der Bildung und Zusammensetzung von Leitungsgremien – wie zum Beispiel dem Kirchenvorstand – ist der öffentlichen Erwartung, dass »alles mit rechten Dingen zugeht«, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Natürlich wollen alle Partner einer Kirchgemeinde im staatlichen, im kommunalen oder im privatrechtlichen Bereich, beispielsweise als Fördermittelgeber oder Auftragnehmer, sicher sein, dass der Kirchenvorstand, der die Gemeinde vertritt, korrekt gebildet ist und legal handelt. (Bei eingetragenen Vereinen überprüft das übrigens das Amtsgericht). Darum ist der Zeitplan für die Vorbereitung und Durchführung der Kirchenvorstandsneubildung nicht nur eine Hilfestellung. Die Einhaltung der Zeittafel bietet die beste Gewähr dafür, dass die Kirchenvorstandsneubildung rechtmäßig verläuft, weil die bestehenden Einspruchs- und Überprüfungsmöglichkeiten durch die Gemeindeglieder berücksichtigt werden müssen.

### 1.3 Selbstständig und eingebunden

---

Die Kirchgemeinde verwaltet sich selbst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung (§ 2 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung – KGO). Auf diese Weise sind die einzelnen Kirchgemeinden trotz ihrer Selbstständigkeit in das Regelwerk unserer Landeskirche eingebunden. Diese Organisationsform ist nicht nur historisches Erbe, sondern eine zweckmäßige Verfassung. Weil viele Aufgaben durch die einzelne Kirchgemeinde gar nicht wahrgenommen werden können, ist eine übergreifende Struktur nötig. Man muss dabei nur an die gemeinsame Vertretung kirchlicher Interessen in der Gesellschaft, an den Finanzausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden, an Verhandlungen auf staatlicher Ebene, an übergemeindliche Dienste wie Hörfunk- und Fernseharbeit, Kontakte mit Verbänden und Organisationen, an kirchliche Ausbildungen, Werke und Einrichtungen, an die übergreifende Zusammenarbeit in ökumenischen Gremien sowie in nationalen und internationalen Zusammenschlüssen denken. Nur als Landeskirche kann die evangelische Kirche ihren Aufgaben im Lande gerecht werden.

Dass wir immer wieder neu nach der zweckmäßigsten Organisationsform für die Kirche in unserer Zeit suchen müssen, steht dabei außer Zweifel. Dabei bleibt ein Rahmen, innerhalb dessen die Eigenständigkeit jeder Kirchgemeinde ihre Grenze finden muss, damit die Einheit der Kirche nicht »auf der Strecke« bleibt. Auch Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen stehen in der Verpflichtung, den Zusammenhalt in unserer Landeskirche zu fördern.

## 2 Wichtige Fragen und Antworten für die Bildung von Kirchenvorständen

- 2.1 Welche Rechtsvorschriften regeln die Bildung von Kirchenvorständen?
- 2.2 Wie werden Kirchenvorstände gebildet und wie setzen sie sich zusammen?
- 2.3 Wie lange bleiben Kirchenvorstände bzw. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher im Amt?
- 2.4 Welche Gemeindeglieder sind wahlberechtigt? (§ 4 KVBO)
- 2.5 Wer kann gewählt werden und kann deshalb kandidieren? (§ 5 KVBO)
- 2.6 Wann und wie wird wer berufen?
- 2.7 Was geschieht, wenn die Neubildung eines Kirchenvorstandes scheitert?

### 2.1 Welche Rechtsvorschriften regeln die Bildung von Kirchenvorständen?

---

**Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO)** vom 22. April 2007 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert am 13. November 2022 (ABl. S. A 227, Berichtigung S. A 262)

**Verordnung über die Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026** vom 19. August 2025 (ABl. S. A 172)

**§§ 8 und 10 des Kirchgemeindestrukturegesetzes (KGStrukG)** vom 02. April 1998 (ABl.S. A 55) zuletzt geändert am 19. November 2018 (ABl. 2018 S. A 247)

### 2.2 Wie werden Kirchenvorstände gebildet und wie setzen sie sich zusammen?

Der Kirchenvorstand wird durch Wahl und Berufung von Kirchgemeindegliedern (Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern) gebildet. Mitglieder von Amts wegen sind die Pfarrer und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde oder ihre ständigen Vertreter.

#### *Mindest- und Höchstzahlen von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern*

Dem Kirchenvorstand müssen mindestens fünf und dürfen höchstens 16 Kirchenvorsteher/-innen angehören. Die Anzahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeindeglieder und beträgt in Kirchengemeinden mit

- bis zu 600 Kirchgemeindegliedern 5 bis 9 Kirchenvorsteher/-innen,
- bis zu 1.800 Kirchgemeindegliedern 7 bis 11 Kirchenvorsteher/-innen,
- mehr als 1.800 Kirchgemeindegliedern 9 bis 16 Kirchenvorsteher/-innen.

Dies gilt grundsätzlich auch für Kirchspiele, muss jedoch gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes erhöht werden, jedoch nicht über 16 Kirchenvorsteher/-innen hinaus.

#### *Anzahl Berufungen*

Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher/-innen darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden.

#### *Ausschlüsse*

Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ist ein Theologenehepaar gemeinsam in einer Kirchengemeinde tätig, so entscheidet der Kirchenvorstand nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin angehören, der bei der Kirchengemeinde angestellt ist.

Diese Einschränkungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung müssen bei Kandidaturen von Ehegatten, Eltern und ihren Kindern sowie Geschwistern, aber auch bei Kandidaturen von Mitarbeitenden, die bei der Kirchengemeinde / dem Kirchspiel angestellt sind, im Blick sein. Wenn mehrere Verwandte nach § 1 Abs. 4 KVBO oder mehrere Mitarbeitende, die bei der Kirchengemeinde / dem Kirchspiel angestellt sind (§ 1 Abs. 5 KVBO) zur Wahl für den Kirchenvorstand kandidieren, kann nach § 10 Abs. 3 Satz 4 KVBO immer nur die Kandidatin bzw. der Kandidat in den Kirchenvorstand gewählt sein, die bzw. der jeweils (also innerhalb der Verwandtengruppe nach § 1 Abs. 4 KVBO bzw. innerhalb der Mitarbeitergruppe nach § 1 Abs. 5 KVBO) die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Selbstverständlich setzt auch dies voraus, dass nicht andere Kandidatinnen oder Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

### 2.3 Wie lange bleiben Kirchenvorstände bzw. Kirchenvorsteher/-innen im Amt?

---

Der Kirchenvorstand wird aller sechs Jahre neu gebildet. Mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher/-innen endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

### 2.4 Welche Gemeindeglieder sind wahlberechtigt? (§ 4 KVBO)

---

Wahlberechtigt sind Kirchgemeindeglieder,

1. die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. die das Wahlrecht nach kirchlicher Ordnung besitzen und
3. die in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach § 4 Nr. 2 ist beispielsweise nur wahlberechtigt, wer nicht nur das 14. Lebensjahr vollendet hat, sondern auch konfirmiert oder als Erwachsener getauft ist.

### 2.5 Wer kann gewählt werden? (§ 5 KVBO)

---

Wählbar sind Kirchgemeindeglieder, die am Wahltag

1. wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probedienst stehen und
3. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.

Wählbar sind also Kirchgemeindeglieder, die die aktive Wahlberechtigung (vgl. 2.4.) besitzen und darüber hinaus das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neben den weiteren aufgeführten Voraussetzungen müssen die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend unserer Taufordnung für die Taufe von Säuglingen und Kindern eintreten, eine christliche Lebensführung praktizieren, die der Botschaft des Evangeliums nicht widerspricht, und die schriftliche Erklärung abgeben, im Falle ihrer Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis als Kirchenvorsteher/-in abzulegen.

### 2.6 Wann und wie wird wer berufen?

---

Spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von den gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und den von Amts wegen zum Kirchenvorstand gehörenden Pfarrern und Pfarrerrinnen durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln die Berufung vorzunehmen. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchgemeinde zu berücksichtigen. Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person zwischen 16 und 27 Jahren vorzusehen, sofern sich nicht bereits unter den gewählten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, sind die Bestimmungen von § 12 Abs. 2 S. 2 KVBO zu beachten, insbesondere hat der oder die Berufene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht.

Berufen werden können nur Gemeindeglieder, die am Wahltag (nicht am Berufungstag)

1. wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. weder ordiniert sind noch als Theologen nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probendienst stehen und
3. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.

Nicht mehr als ein Drittel der Kirchenvorsteher darf bei der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände berufen werden. Auch hier gilt die Einschränkung, dass Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein können und dem Kirchenvorstand nicht mehr als ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin angehören darf, der / die bei der Kirchengemeinde angestellt ist.

#### 2.7 Was geschieht, wenn die Neubildung eines Kirchenvorstandes scheitert?

Kommt in einer Kirchengemeinde die Neubildung nicht zustande, kann das Landeskirchenamt entweder das Regionalkirchenamt beauftragen, nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchgemeindegliedern dieser Kirchengemeinde zu bestellen oder die Verwaltung der Kirchengemeinde durch das Regionalkirchenamt anordnen. Die Anordnung der Verwaltung der Kirchengemeinde durch das Regionalkirchenamt kann auch mit der Maßgabe erfolgen, die Kirchengemeinde mit einer anderen Kirchengemeinde zu vereinigen oder als rechtsfähige Körperschaft aufzuheben.

### 3 Etappen auf dem Weg zur Bildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026

- 3.1 Prüfung und Aktualisierung der örtlichen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
  - 3.1.1 *Das Ortsgesetz (§ 2 KVBO)*
  - 3.1.2 *Stimmbezirke (§ 9 KVBO)*
  - 3.1.3 *Kirchspiele (§§ 8 und 10 KGStrukG i.V.m. § 1 ff. KVBO)*
- 3.2 Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt (§ 2 Abs. 3 KVBO)
- 3.3 Sitzung des Kirchenvorstandes und Beschlussfassung über alle Wahlfragen
- 3.4 Wahltagsverlegung, Orte und Zeiten für die Wahl
- 3.5 Erstellung der Wählerliste (§ 6 KVBO)
- 3.6 Bildung eines Wahlausschusses (§ 3 Abs. 3 KVBO)
- 3.7 Auslegung der Wählerliste (§ 6 KVBO)
- 3.8 Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Eintragung in die Wählerliste (§ 13 KVBO)
- 3.9 Wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens
- 3.10 Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 KVBO)
- 3.11 Aufstellung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten
- 3.12 Kandidatenliste (§§ 7, 8 KVBO)

- 3.13 Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
  - 3.13.1 *Einspruchsmöglichkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 KVBO) binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste*
  - 3.13.2 *Überprüfung der Mitglieder des Wahlvorstandes*
  - 3.13.3 *Einladung und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten*
  - 3.13.4 *Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl (§ 11 KVBO)*

### **3.1 Prüfung und Aktualisierung der örtlichen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes bis 12. Januar 2026**

---

#### **3.1.1 Das Ortsgesetz (§ 2 KVBO)**

Der Kirchenvorstand hat in einem Ortsgesetz festzulegen, wie viele Kirchenvorsteher/-innen zu wählen und wie viele zu berufen sind. Er kann in diesem Ortsgesetz weitere Bestimmungen über die Art und Weise der Neubildung und die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes treffen. Der Kirchenvorstand kann auch im Ortsgesetz berücksichtigen, dass die zur Kirchgemeinde gehörenden Kirchgemeindeteile mit Kirchenvorsteher/-innen im Kirchenvorstand vertreten sind. Die Bestimmungen des Ortsgesetzes müssen mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung übereinstimmen.

Das Regionalkirchenamt berät bei der Neufassung des Ortsgesetzes und bestätigt es. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der jeweiligen allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche liegt.

Für den Kirchenvorstand kommt es darauf an, bei der Abfassung des Ortsgesetzes besondere Sorgfalt walten zu lassen, denn die Kirchenvorstände müssen das Verfahren und die Art und Weise der Kirchenvorstandsbildung zeitlich weit vor der Wahl in ihren Kirchgemeinden korrekt durchdenken und im Ortsgesetz verankern. Dabei ist daran zu denken, ob mit oder ohne Stimmbezirken gewählt werden soll, ob Wahlvorstände erforderlich sind, ob mit einer einheitlichen Kandidatenliste oder mit gegliederten Listen gewählt werden soll (Stimmbezirke) und ob mehrere Wählerlisten erstellt werden müssen, weil man sich für Stimmbezirke entschieden hat. Die vorstehenden – nicht erschöpfend aufgezählten – Beispiele machen deutlich, dass man sich bei der Abfassung des Ortsgesetzes die nötige Zeit nehmen muss.

#### **3.1.2 Stimmbezirke (§ 9 KVBO)**

Kirchgemeinden – auch Kirchspiele – mit einem räumlich weit auseinander liegenden oder örtlich gegliederten Wahlgebiet können durch Ortsgesetz in Stimmbezirke mit eigenen Wahllokalen eingeteilt werden. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

In den Stimmbezirken kann nach Maßgabe des Ortsgesetzes mit einer einheitlichen Kandidatenliste oder mit einer nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt werden. Für jeden Stimmbezirk sind eine Wählerliste zu erstellen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgaben des Kirchenvorstandes während der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung übernimmt.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in die Wählerliste eingetragen sein. Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der dem Kirchenvorstand angehören soll.

Bei Abfassung des Ortsgesetzes sollten die Kirchenvorstände den Aufwand nicht unterschätzen, der bei der Durchführung des Wahlablaufes bei Einrichtung von Stimmbezirken entsteht. Beim Wahlverfahren in Stimmbezirken ist auch zu berücksichtigen, dass die Fehlerquote (und damit die Gefahr der Wahlwiederholung) erfahrungsgemäß höher liegt.

Jedes wahlberechtigte Kirchengemeindeglied kann nur in seinem Stimmbezirk unter Verwendung des für den Stimmbezirk gültigen Stimmzettels wählen. Dies gilt auch für die Briefwahl. Auch bei einer einheitlichen Kandidatenliste kann sich für die einzelnen Stimmbezirke eine unterschiedliche farbliche Gestaltung der Stimmzettel empfehlen, um Verwechslungen möglichst auszuschließen.

Die Wahlzeiten am Wahltag können für die einzelnen Stimmbezirke bei Verwendung einer einheitlichen Kandidatenliste unterschiedlich festgelegt werden. Jeder Stimmbezirk hat einen Wahlvorstand, der für die Auszählung verantwortlich ist. Für jeden Stimmbezirk muss eine eigene Wählerliste geführt werden, denn theoretisch denkbare Doppelabstimmungen sollten von vornherein durch das Ortsgesetz ausgeschlossen sein (vgl. auch 3.5). Dies ist schon deshalb erforderlich, um Beeinflussungen auf die Stimmabgabe später wählender Gemeindeglieder auszuschließen.

In den Einladungen zur Wahl ist auf die Besonderheiten des Wahlverfahrens in Stimmbezirken und den Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses ausdrücklich hinzuweisen, um den Gemeindegliedern die Teilnahme an der Ermittlung des Wahlergebnisses zu ermöglichen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 KVBO).

#### *3.1.3 Kirchspiele (§§ 8 und 10 KGStrukG i.V.m. § 1 ff. KVBO)*

Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für Kirchspiele entsprechend, auch wenn eine Reihe von Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Bei der Frage der Abfassung des Ortsgesetzes muss der Kirchenvorstand des Kirchspiels in besonderer Weise eine Verständigung über eine einheitliche Wahl an einem bestimmten Wahlort zu einer bestimmten Wahlzeit oder auch die evtl. Aufteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke erzielen. Teilt der Kirchenvorstand das Wahlgebiet in Stimmbezirke auf, muss wiederum im Ortsgesetz entschieden werden, ob mit einer einheitlichen oder einer nach Stimmbezirken gegliederten Kandidatenliste gewählt werden soll. Die unter Nr. 3.1.2 gemachten Ausführungen gelten selbstverständlich auch für die Wahl der Kirchenvorstände in Kirchspielen.

Der Kirchenvorstand des Kirchspiels ist das Vertretungsorgan des Kirchspiels und damit auch aller Kirchengemeinden. Das Kirchengemeindestrukturgesetz bestimmt, dass jede Kirchengemeinde mit mindestens einer Kirchenvorsteherin bzw. einem Kirchenvorsteher im Kirchenvorstand vertreten sein muss. Die Höchstgrenze von 16 Kirchenvorsteher/-innen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 KVBO ist jedoch einzuhalten. Deshalb hat der Kirchenvorstand in einem Ortsgesetz die Anzahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher/-innen zu bestimmen und die Aufteilung der zu wählenden Kirchenvorsteher/-innen auf die einzelnen Kirchengemeinden so festzulegen, dass dem Kirchenvorstand mindestens ein Kirchengemeindeglied aus jeder zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinde als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher angehört.

Den nötigen Ortsbezug stellen die Kirchengemeindevertretungen her. Wählbare Kirchengemeindeglieder der betreffenden Kirchengemeinde können in der erforderlichen Anzahl als Kirchengemeindevertreter gewählt oder berufen werden. Zumindest ein Mitglied der Kirchengemeindevertretung soll zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes sein. Kirchenvorsteher können von Amts wegen Mitglied der Kirchengemeindevertretung sein, wenn das Ortsgesetz dies bestimmt. Zusätzlich können weitere wählbare Kirchengemeindeglieder der betreffenden Kirchengemeinde in der erforderlichen Anzahl als Kirchengemeindevertreter gewählt oder berufen werden.

Die Anzahl der Mitglieder einer jeden Kirchengemeindevertretung ist in dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz festzulegen. Im Ortsgesetz kann außerdem bestimmt werden, dass die Kirchengemeindevertreter/-innen vom Kirchenvorstand ausschließlich berufen werden, wenn dieses Verfahren für alle Kirchengemeinden des Kirchspiels gleichermaßen angewendet wird. Dieses Verfahren gilt nur für die Kirchengemeindevertreter/-innen, die nicht – wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes – zwingend zu wählen sind.

In dem vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ortsgesetz kann weiter bestimmt werden, dass die Kirchengemeindevertreter/-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, nach Maßgabe der Aufteilung auf die Kirchengemeinden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KGStrukG) zugleich in den Kirchenvorstand gewählt sind.

Auch hier gilt, dass das Ortsgesetz durch das Regionalkirchenamt zu bestätigen ist. Zur Formulierung des Ortsgesetzes empfiehlt es sich, frühzeitig die Beratung des Regionalkirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

#### **3.2 Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt (§ 2 Abs. 3 KVBO) bis 13. April 2026**

---

Ortsgesetze des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Geltung der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt. In § 2 Abs. 3 Satz 2 f. KVBO wird ausgeführt: »Das Regionalkirchenamt berät bei der Neufassung des Ortsgesetzes und bestätigt es. Änderungen des Ortsgesetzes können nur dann bestätigt werden, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr der jeweiligen allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche liegt.«

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ortsgesetze muss also immer im Jahr der allgemeinen Neubildung von Kirchenvorständen liegen und kann demnach während der laufenden Legislaturperiode grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Diese Bestimmung ist notwendig, um Veränderungen der Ortsgesetze nach Opportunitätsgesichtspunkten (seien es künftige Pfarrerrwahlen, Schwesterkirchverbindungen oder sonstige Gesichtspunkte, die zu Überlegungen von Veränderungen des Ortsgesetzes Anlass geben) auszuschließen. Auch einem Ortsgesetz muss ein gewisses Maß an Verlässlichkeit, Stabilität, Rechtssicherheit und Kontinuität innewohnen.

Ausgenommen vom Grundsatz der Unveränderbarkeit des Ortsgesetzes während der Legislaturperiode sind Kirchspielbildungen, Veränderungen in Kirchspielen oder Kirchengemeindevereinigungen, die in den Jahren

zwischen zwei allgemeinen Neubildungen von Kirchenvorständen erfolgen. In diesen Fällen entsteht entweder eine neue Körperschaft (Kirchspielbildung, Kirchengemeindevereinigung) oder eine bestehende Körperschaft verändert sich selbst (Aufnahme neuer Kirchengemeinden in das Kirchspiel), so dass die Rechtsgrundlage eines bestehenden Ortsgesetzes entfällt oder so gravierend verändert wird, dass ein neues Ortsgesetz entstehen kann bzw. sogar muss.

#### 3.3 Sitzung des Kirchenvorstandes und Beschlussfassung über alle Wahlfragen bis 4. Mai 2026

---

insbesondere

- über die Wahlzeit,
- zur Überprüfung und Aktualisierung der Wählerliste,
- über die Bildung von Wahlausschüssen (sofern nicht im Ortsgesetz verankert)

#### 3.4 Wahltagsverlegung, Orte und Zeiten für die Wahl bis 22. Mai 2026

---

Allgemeiner Wahltag ist der 13. September 2026. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Kirchenvorstand beschließen, dass am 20. September 2026 gewählt wird. Hiervon ist das Regionalkirchenamt umgehend (spätestens bis zum 22. Mai 2026) zu unterrichten.

Orte und Zeiten für die Wahl sind zusammen mit dem Wahltag festzulegen. Sie sollen so festgesetzt werden, dass möglichst viele Gemeindeglieder sich eingeladen fühlen, an der Wahl teilzunehmen, dass genug Zeit zur Vorbereitung vor der Eröffnung der Wahl und auch genug Spielraum zur korrekten Ermittlung des Wahlergebnisses danach bleibt.

Eine weitere Frage ist, ob Schwesterkirchengemeinden an verschiedenen Tagen oder am gleichen Tag wählen sollten. Wenn die Wahlzeiten unmittelbar an Gottesdienstzeiten gebunden werden, kann es z.B. bei vier »Schwestern« kompliziert werden, wenn die Durchführung der Wahl davon abhängig gemacht wird, dass die Pfarrerin bzw. der Pfarrer präsent ist. Andererseits können wichtige Aufgaben bei der Durchführung der Wahl durch die Vorsitzenden von Wahlausschüssen wahrgenommen werden, so dass auch solche Pfarrerrinnen oder Pfarrer entlastet sind, die in mehreren Orten Kirchenvorständen angehören.

#### 3.5 Erstellung der Wählerliste (§ 6 KVBO) bis 4. Mai 2026

---

In die Wählerliste sind alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einzutragen. Zur Vorbereitung der Wählerliste dient das Kirchengemeindegliederverzeichnis. Es ist vor der Neubildung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf den aktuellen Stand zu bringen. Die Wahlberechtigung der Kirchengemeindeglieder ist besonders zu kennzeichnen. Aus der Wählerliste müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Familien- und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift.

Die Wählerliste ist laufend zu aktualisieren und eine Woche vor dem Wahltag zu schließen (§ 6 Abs. 5 KVBO).

**Achtung:** Bei einer Einteilung des Wahlgebietes in mehrere Stimmbezirke muss es gem. § 9 Abs. 2 KVBO für jeden Stimmbezirk eine eigene Wählerliste geben (Ausschluss von Doppelabstimmungen!, vgl. auch 3.1.2).

Die Wählerliste muss von den jeweiligen Kirchenvorständen, Wahlausschüssen bzw. Wahlvorständen **selbstständig** erstellt, auf dem aktuellen Stand gehalten und für Stimmbezirke wiederum getrennt erstellt und geführt werden. Wesentliche Basis dafür sind die Gemeindegliederdaten der Kirchengemeinde, welche im Meldewesenprogramm zentral gespeichert werden.

Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV) hat für die Erstellung Hinweise und Hilfestellungen im Intranet der Landeskirche (CN-Portal) vorbereitet. Bei der Klärung von Einzelfällen steht auch die ZMV zur Unterstützung der Kirchengemeinden zur Verfügung.

#### 3.6 Bildung eines Wahlausschusses (§ 3 Abs. 3 KVBO) bis 4. Mai 2026

---

Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Kirchenvorstand. Er kann die Aufgaben einem Wahlausschuss übertragen.

Ein solcher Ausschuss kann den Kirchenvorstand entlasten und die Wahlen in Absprache mit diesem organisieren und durchführen (insbesondere die Vorbereitung der Briefwahl). Bei seiner Zusammensetzung und für seine Arbeit gelten die Regeln für Ausschüsse des Kirchenvorstandes (§ 19 Kirchengemeindeordnung). Ob ein Wahlausschuss gebildet werden soll oder nicht, kann auch bereits bei der Formulierung des Ortsgesetzes Berücksichtigung finden.

#### 3.7 Auslegung der Wählerliste (§ 6 KVBO) Mai bis 19. Juli 2026

---

Der Beginn der Auslegungsfrist wird in den Gemeinden abgekündigt. Dabei sind die Kirchengemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in die Wählerliste hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob die Wählerliste richtig und vollständig erstellt worden ist.

Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag für mindestens zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Auch außerhalb dieses Zeitraumes kann bis zur Schließung der Wählerliste Einsicht genommen werden.

Die Wählerliste ist eine Woche vor dem Wahltag zu schließen. Änderungen der Wählerliste nach ihrer Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten, die Streichung von Personen aufgrund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchengaus- oder -übertritt oder aufgrund erledigter Einsprüche. Mit Schließung der Wählerliste gelten die eingetragenen Personen als wahlberechtigt.

Die Schließung der Wählerliste erfolgt in Abhängigkeit vom Wahltag (13. oder 20. September) eine Woche vorher, also am 6. oder 13. September.

#### **3.8 Einsprüche gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Eintragung in die Wählerliste (§ 13 KVBO) je nach Wahltag bis 16. oder 23. August 2026**

---

Jeder Wahlberechtigte kann bis 4 Wochen vor dem Wahltag schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in der Wählerliste einlegen. Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat. Einsprüche haben keinen Einfluss auf den Fortgang des Wahlverfahrens.

#### **3.9 Wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens (Mai bis August 2026)**

---

Um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erzielen, sind Datum, Ort und Zeit der Wahl wiederholt bekannt zu geben. Dabei soll auf die Briefwahlmöglichkeit und die Auskunftsmöglichkeiten zur Wählerliste hingewiesen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert werden. Auch sonstige Verfahrensfragen, die im Zusammenhang mit der Wahl, der Kirchenvorstandsbildungsordnung, dem Ortsgesetz oder den Beschlüssen des Kirchenvorstandes stehen, sollen erläutert werden.

Die unter [www.kirchenvorstand-sachsen.de](http://www.kirchenvorstand-sachsen.de) bereitgestellten Muster dienen als Orientierung. Sie enthalten Hinweise, die für Einladungen verwendet werden können, in jedem Falle aber – wegen der unterschiedlichen Gestaltung der Ortsgesetze – den örtlichen Bedingungen angepasst werden müssen.

Im Frühjahr 2026 werden Plakate und weitere Werbematerialien digital zur Verfügung stehen bzw. bestellbar sein.

Natürlich richten sich Art und Weise der Einladung nach der Rolle, die eine Wahl im Konzept der Gemeindegemeinschaft spielen soll. Die Bekanntmachungen stellen die erforderliche Öffentlichkeit her. Dabei ist es ein Unterschied, ob die Wahl nur in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen bekannt gemacht wird oder ob hierüber auch in Gemeindebriefen, auf der Website, auf den möglicherweise vorhandenen Social-Media-Kanälen oder gar mit einem persönlichen Wahlbenachrichtigungsschreiben informiert und geworben wird.

### 3.10 Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 KVBO) bis 2. August 2026 bzw. 9. August 2026 (abhängig vom Wahltag)

Die Kirchengemeindeglieder sind rechtzeitig aufzufordern, Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor dem allgemeinen Wahltag einzureichen.

Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern unterschrieben sein. In ihnen sind die Vorgeschlagenen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift zu benennen.

Vorgeschlagen und berufen werden darf nur, wer sich bereit erklärt hat, das vorgeschriebene Gelöbnis als Kirchenvorsteher/-in abzulegen.

Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen die soziale Struktur und die Ortsteile der Kirchengemeinde nicht genügend berücksichtigt sind. Er ist hierzu verpflichtet, wenn keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingereicht werden.

### 3.11 Aufstellung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten

*»Wenn du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Männer zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu verteilen und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre die Männer die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer«,*

empfehl Antoine de Saint-Exupéry.

Das Thema »Kandidatensuche« wird oft vorschnell mit den Fragen verbunden: »Wem fällt jemand ein, den man ansprechen könnte? Wer sollte wieder kandidieren?« Deshalb kann eine sinnvolle Folge von Denk- und Arbeitsschritten Hilfestellung für die Kandidatensuche geben. Arbeitshilfen mit Hinweisen zur Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die Ehrenamtsakademie gegeben. Im Frühjahr 2026 steht auch ein Faltblatt zur Verfügung, welches zur Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten genutzt werden kann.

Nachdem Klarheit darüber besteht, wer mit welchen Fähigkeiten im zukünftigen Kirchenvorstand gebraucht wird, geht es um Namen und um die Frage: Wer spricht wen wann an? Möglichst viele Gemeindeglieder sollten dazu ermutigt werden, sich an der Kandidatensuche zu beteiligen. Jeder Vorschlag sollte in einem vertrauten Personenkreis besprochen werden, ehe ein Werbungsgespräch geführt wird, denn **jeder Kandidatin und jeder Kandidat braucht die Unterstützung von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern**. Dabei muss schon vor dem Gespräch klar sein, dass der oder die Angesprochene die Bedingungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erfüllt.

### 3.12 **Kandidatenliste (§§ 7, 8 KVBO)** **Zusammenstellung möglichst bis zum 7. August 2026**

---

Der Kirchenvorstand prüft, ob die genannten Kirchgemeindeglieder wählbar sind. Formale Mängel und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen im Wege stehen, sollen nach Möglichkeit behoben werden. Der Kirchenvorstand trifft die erforderlichen Feststellungen und streicht die Namen der nicht wählbaren Kirchgemeindeglieder.

Er teilt den Kirchgemeindegliedern, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, den Grund der Streichung mit. Vorgeschlagen wird ein relativ früher Termin (bis zum 7. August 2026), ohne dass dies ein fest vorgegebenes Datum sein kann. Der Kirchenvorstand muss langfristig einplanen, wann die Sitzung stattfinden soll, denn die Kandidatinnen und Kandidaten sollen ja auch noch im Verlaufe des August und September vorgestellt werden.

Zunächst sind die Formalia des Wahlvorschlages (z.B. ob die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern auf dem Wahlvorschlag enthalten sind) zu prüfen. Geprüft wird auch, ob die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten das passive Wahlrecht (die Wählbarkeit) entsprechend der kirchlichen Ordnung besitzen (z.B. mindestens 18 Jahre alte Gemeindeglieder sind, sich nicht mit der Kirchgeldzahlung im Rückstand befinden, die Säuglings- und Kindertaufe nicht prinzipiell ablehnen, eine christliche Lebensführung praktizieren, bereit sind, die schriftliche Erklärung zum Gelöbnis als Kirchvorsteher abzulegen usw.).

Der Kirchenvorstand stellt die Kandidatenliste zusammen. Sie soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kirchenvorsteher/-innen zu wählen sind. Die Kandidatenliste ist der Kirchgemeinde bekannt zu geben.

Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen die soziale Struktur und die Ortsteile der Kirchgemeinde nicht genügend berücksichtigt sind. Er ist hierzu verpflichtet, wenn keine oder nicht ausreichende Wahlvorschläge eingereicht werden.

### 3.13 **Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen, Vorstellung der Kandidaten ab 9. August 2026**

---

Die Kandidatenliste ist der Kirchgemeinde bekannt zu geben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in einer Gemeindeveranstaltung vorzustellen. Datum, Ort und Zeit sind zusammen mit der Kandidatenliste bekannt zu geben. Der Öffentlichkeit sollte erläutert werden, warum die Kirchgemeinde diese Personen für geeignet hält. Interessierte Gemeindeglieder müssen erfahren können, wofür die Kandidatinnen und Kandidaten stehen und welche Interessen sie vertreten. Deshalb sollten die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit keine Mühe scheuen, viele Menschen zu erreichen. Sie können dabei die Kommunikationskanäle Ihrer Kirchgemeinde nutzen, aber auch Hinweise zur Kandidatenvorstellung in Lokalzeitungen, Ortsnachrichten sowie über geeignete Social-Media-Kanäle einbringen. Kandidatinnen und Kandidaten brauchen besonders dann Unterstützung, wenn das persönliche Engagement keine Anerkennung im Familien- und Freundeskreis findet.

#### 3.13.1 *Einspruchsmöglichkeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 KVBO)*

##### *binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste*

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Kandidatenliste schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidatinnen und Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten. Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat. Einsprüche haben keinen Einfluss auf den Fortgang des Wahlverfahrens.

#### 3.13.2 *Überprüfung der Mitglieder des Wahlvorstandes*

(gilt nur, wenn das Wahlgebiet durch Ortsgesetz in Stimmbezirke eingeteilt wurde)

Falls das Ortsgesetz bestimmt hat, dass das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wird, gilt neben den unter Nr. 3.1.2 ausgeführten Anmerkungen Folgendes:

Für jeden Stimmbezirk sind eine Wählerliste zu erstellen und ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgaben des Kirchenvorstandes während der Wahlhandlung und der Stimmentauszählung übernimmt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in die Wählerliste eingetragen sein. Kirchgemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.

Darum ist, wenn die Kandidatenliste feststeht, zu überprüfen, ob Kandidatinnen oder Kandidaten für den Wahlvorstand vorgeschlagen sind. Diese müssten dann ihren Rücktritt aus dem Wahlvorstand erklären.

#### 3.13.3 *Einladung und Vorstellung der Kandidaten*

Weitere Einladungen zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und zur Wahl sollen mehrfach und in unterschiedlicher Weise ausgesprochen werden.

Dabei kann es zweckmäßig sein, in diesem Zusammenhang auch schon über Ort und Zeit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die im nächsten Gottesdienst nach der Wahl oder auf andere geeignete Weise erfolgen soll (§ 10 KVBO – vgl. 4.2.1), zu informieren. Denn »der nächste Gottesdienst« am Ort kann bei Schwesterkirchgemeinden oder Kirchspielen Wochen nach der Wahl liegen.

Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten kann in einem Gottesdienst, im Anschluss an einen Gottesdienst, in einem Gemeindeabend oder auf einer Kirchgemeindeversammlung stattfinden. Die Vorstellung ist für einige Kandidatinnen und Kandidaten auch eine »Mutprobe«.

Deshalb sollte auf ihre Gestaltung besondere Sorgfalt verwandt und Anerkennung und Dank für die Bereitschaft und Mitwirkung ausgesprochen werden. Auch ein lockerer Vorstellungabend bietet Gelegenheit, sich in einem großen Kreis miteinander über Ziele der Gemeindefarbeit in den nächsten Jahren auszutauschen. Eingeladen sind nach Möglichkeit Gemeindeglieder aus den unterschiedlichsten Gruppen und Kreisen.

### 3.13.4 Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl (§ 11 KVBO)

bis 8. September bzw. 15. September 2026 (abhängig vom Wahltag)

Am Wahltag verhinderte Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Auf die den Wahlberechtigten zustehende Möglichkeit, bei Verhinderung am Wahltag das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben zu können, ist in den Einladungen und Bekanntgaben gemäß § 10 Abs. 1 hinzuweisen. Dabei ist das für die Briefwahl zu beachtende Verfahren zu erläutern:

Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Wahltag, also bis zum 8. September 2026 bei Wahl am 13. September 2026 (oder bis 15. September 2026 bei Wahl am 20. September 2026), mündlich oder schriftlich beim Kirchenvorstand die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen.

Der Wahlschein hat

- die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers / der Antragstellerin in die Wählerliste und
- eine von dem Antragsteller / der Antragstellerin abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten.

Er ist von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchgemeinde – bei Kirchspielen dem Siegel des Kirchspiels – zu versehen.

Jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller sind mit dem Wahlschein

- ein Stimmzettel,
- ein Stimmzettelumschlag und
- ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste zu vermerken.

Nach dem Ankreuzen von Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel hat die bzw. der Wahlberechtigte den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zuzukleben. Der Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein sind in den Briefumschlag einzulegen, der ebenfalls zuzukleben ist. In den Hinweisen auf dem Briefwahlschein wird dieses Verfahren ebenfalls dargestellt (vgl. Muster im Anhang).

Der Kirchenvorstand muss darauf achten, dass nur Wahlbriefe anerkannt werden können, die entweder vor Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet wurden oder vor Abschluss der Wahlhandlung der Leiterin bzw. dem Leiter der Wahl (Vorsitzende/r KV, Vorsitzende/r Wahlausschuss, Vorsitzende/r Wahlvorstand bei mehreren Stimmbezirken) ausgehändigt werden und nach dem vorgeschriebenen Verfahren in die Ermittlung des Ergebnisses einbezogen werden können. Später eingegangene Wahlbriefe oder solche, die keinen Wahlschein (und damit keine persönliche Erklärung) enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

Die Briefwahl erfordert besondere Sorgfalt, damit nicht wegen Unzulänglichkeiten die ganze Wahl angefochten werden kann oder gar für ungültig erklärt werden muss. Der Kirchenvorstand tut deshalb gut daran, wenn er Briefwahlunterlagen in einer gewissen Anzahl rechtzeitig vorbereitet und dann bereithält. Eine entsprechende »Buchführung« über ausgegebene Wahlscheine und die dazugehörigen Materialien ist erforderlich. Die KVBO legt in § 11 Abs. 3 fest, dass die Ausgabe von Briefwahlunterlagen in der Wählerliste zu vermerken ist.

Die Möglichkeit, auf diese Weise sonst verhinderte Gemeindeglieder an einem so wichtigen Vorgang wie der Kirchenvorstandswahl zu beteiligen, muss uns diese Mühe jedenfalls wert sein. Letztlich kann diese Regelung auch ein besonderer Ausdruck dafür sein, dass gehbehinderte und gebrechliche Gemeindeglieder, die sonst durch Besuche, Briefe, Fahrdienste und das Angebot besonderer Gottesdienste in unsere Gemeindegliederarbeit einbezogen sind, von Entscheidungen über die Gemeindeleitung nicht ausgeschlossen werden sollen.

Folgende Formulare finden Sie auf der Homepage: **Briefwahlschein und Wahl Niederschrift**

### 4 Allgemeiner Wahltag Sonntag 13. September 2026

- 4.1 Wahlvorgang und Wahlergebnis (§ 10 KVBO)
  - 4.1.1 *Wahlvorgang*
  - 4.1.2 *Briefwahl*
  - 4.1.3 *Ermittlung des Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift (§ 10 KVBO)*
  - 4.1.4 *Wahl Niederschrift (§ 10 Abs. 6 KVBO)*
- 4.2 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im nächsten Gottesdienst (und andere geeignete Weise) unter Hinweis auf die Einspruchsfrist
  - 4.2.1 *Bekanntgabe (§ 10 Abs. 7 KVBO)*
  - 4.2.2 *Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KVBO)*

#### 4.1 Wahlvorgang und Wahlergebnis (§ 10 KVBO)

---

##### 4.1.1 *Wahlvorgang*

Der Respekt vor den Gemeindegliedern drückt sich in einer gut vorbereiteten Wahlhandlung aus. Die Wahl erfolgt mit Hilfe der amtlich hergestellten Stimmzettel. Die unter **www.kirchenvorstand-sachsen.de** bereitgestellten Muster dienen als Orientierung. Da die Wahl in der Regel im zeitlichen Umfeld von Gottesdiensten stattfindet, ist eine rechtzeitige Einrichtung und Öffnung des »Wahllokals« angebracht. Der Raum soll freundlich gestaltet sein. Es muss genug Plätze (»Kabinen«) geben, an denen Gemeindeglieder ohne Einsichtnahme von anderen ihre Wahl treffen und notieren können. Dazu sind die erforderlichen Tische, Stühle, Sichtblenden, Schreibunterlagen und Stifte bereit zu stellen. In der jeweiligen Wählerliste wird jede/r an der Wahl teilnehmende Wähler/-in vermerkt.

Während eines Gottesdienstes soll keine Wahlmöglichkeit bestehen. Falls ein Gottesdienst von der Wahl »umrahmt« wird, sind die Unterlagen und die Wahlurne während der Gottesdienstzeit sicher zu verwahren. Nach jeder Unterbrechung der Wahl ist vor deren Fortsetzung die Unversehrtheit der Verschlüsse an der Wahlurne zu überprüfen, festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

Die Wahlberechtigten haben geheim und persönlich mittels eines vom Kirchenvorstand hergestellten Stimmzettels zu wählen, der alphabetisch geordnet die Kandidatinnen und Kandidaten und die Angabe enthalten muss, wie viele Personen zu wählen sind. Höchstens so viele dürfen angekreuzt werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne und wird vom Kirchenvorstand in der Wählerliste vermerkt.

#### 4.1.2 Briefwahl (vgl. auch Nr. 3.13.4)

Wahlbriefe können bis zu Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ausgehändigt werden.

Die Wahlbriefe müssen verschlossen sein und

1. den Briefwahlschein sowie
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten.

Die bzw. der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat vor dem Ende des Wahlvorganges die vorliegenden Wahlbriefe zu öffnen und diesen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen. Nach Vermerk der Namen der Briefwähler/-innen in der Wählerliste hat er die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. sie keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten, insbesondere die Versicherung nach § 11 Abs. 2 nicht abgegeben wurde,
2. sie erst nach Abschluss des Wahlvorganges eingegangen sind,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder
4. der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist.

Ungültige Wahlbriefe sind auszusondern und in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 6 festzuhalten.

#### 4.1.3 Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 10 KVBO)

Die Stimmzählung erfolgt im Anschluss an die Wahlhandlung. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses kann jedes Kirchgemeindeglied anwesend sein. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 1 Abs. 5 KVBO ist nur der- bzw. diejenige gewählt, der / die jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Kirchenvorstand.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses kann jedes Gemeindeglied anwesend sein. Bei einer Einteilung des Wahlgebiets in Stimmbezirke durch Ortsgesetz und Wahl mit einer einheitlichen Kandidatenliste an

verschiedenen Wahlorten und verschiedenen Wahlzeiten muss das Ortsgesetz zur Vermeidung von Wahlbeeinflussungen vorsehen, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses gesondert für alle Stimmbezirke an einem vorher bestimmten Ort zu einer vorher bestimmten Zeit erfolgt und die Gemeindeglieder entsprechend hierauf hinzuweisen sind (vgl. auch Nr. 3.1.2).

Zu beachten ist auch, dass – wenn mehrere Verwandte nach § 1 Abs. 4 KVBO oder mehrere Mitarbeitende die bei der Kirchengemeinde/dem Kirchspiel angestellt sind (§ 1 Abs. 5 KVBO) zur Wahl für den Kirchenvorstand kandidieren – immer nur die Kandidatin bzw. der Kandidat in den Kirchenvorstand gewählt sein kann, der jeweils (also innerhalb der Verwandtengruppe nach § 1 Abs. 4 KVBO bzw. innerhalb der Gruppe der Mitarbeitenden nach § 1 Abs. 5 KVBO) die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Selbstverständlich setzt auch dies voraus, dass nicht andere Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigen (vgl. auch Nr. 2.2).

Entfallen auf mehrere Gemeindeglieder gleiche Stimmzahlen, so gilt: Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 10 Abs. 3 Satz 5 KVBO). Dieses Verfahren wundert manche. Doch auf diese Weise, mittels Los, wurde sogar der Apostel Matthias erwählt (Apg. 1,26). Dann muss dieser Weg auch für eine Entscheidung über die Mitwirkung im Kirchenvorstand als angemessen gelten. Die / der verantwortliche Wahlleiter/-in wird diesen geistlichen Bezug herstellen. Überhaupt ist es der Bedeutung der Sache angemessen, wenn an einer solchen Stelle – aber auch bei der Eröffnung und beim Abschluss der Wahl – um Gottes Geist gebetet wird.

### 4.1.4 *Wahlniederschrift (§ 10 Abs. 6 KVBO)*

Über den Wahlvorgang und die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift zweifach anzufertigen. Die unter **[www.kirchenvorstand-sachsen.de](http://www.kirchenvorstand-sachsen.de)** bereitgestellten Muster dienen als Orientierung. Das »Muster für eine Wahlniederschrift« gibt für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Ergebnisses den Ablauf klar vor.

Der Kirchenvorstand, der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand kann sich während einer Sitzung vor der Wahl anhand dieses Musters noch einmal über den ordnungsgemäßen Verlauf informieren. Auch der Umgang mit den Wahlbriefen der Briefwähler wird hier noch einmal erläutert.

## 4.2 **Bekanntgabe des Wahlergebnisses im nächsten Gottesdienst (und auf andere geeignete Weise) unter Hinweis auf die Einspruchsfrist**

### 4.2.1 *Bekanntgabe (§ 10 Abs. 7 KVBO) ab Sonntag 20. September 2026*

Die **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** erfolgt durch Abkündigung im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise, je nach Wahltag spätestens **am 20. oder 27. September 2026**.

Sollte bei Schwesterkirchengemeinden oder Kirchspielen »der nächste Gottesdienst« am Ort mehr als eine Woche nach der Wahl liegen, ist auf andere Weise (Aushänge, Internet) das Wahlergebnis zeitlich parallel zur Abkündigung im Gottesdienst bekannt zu gegeben. Bei der Einladung zur Wahl sollte auf diese Zusammenhänge hingewiesen werden (vgl. 3.9)

#### 4.2.2 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 KVBO)

Jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen das Wahlverfahren. Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden.

Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat.

## 5 Berufung von Kirchenvorstehern und Bekanntgabe der Berufung (§ 12 KVBO)

- 5.1 Berufung
- 5.2 Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung im nächsten Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsfrist
- 5.3 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 KVBO) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses

### 5.1 Berufung bis 11. Oktober 2026

Die Berufung soll noch einmal eine neue Perspektive auf die Neubildung des Kirchenvorstandes eröffnen, auch wenn die Kandidatenliste bereits die Vielgestaltigkeit des Lebens der Kirchengemeinde berücksichtigte und Ausgewogenheit herzustellen suchte.

Der bisherige Kirchenvorstand ist zwar noch im Amt, aber die Berufungen werden durch die Gewählten im Zusammenwirken mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinde / des Kirchspiels vorgenommen. Diese berufen die nach dem Ortsgesetz erforderliche Anzahl Mitglieder spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einer dazu anberaumten Sitzung durch geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln in den Kirchenvorstand. Bei der Berufung ist die Vielgestaltigkeit des Lebens und der Aufgaben der Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Berufen werden kann nur, wer auch als Kirchenvorsteherin bzw. Kirchvorsteher wählbar ist. Sollte sich bislang keine die Jugend vertretende Person unter den gewählten Kirchenvorsteher/-innen befinden, ist einer der Berufungsplätze für eine solche Person zwischen 16 und 27 Jahren vorzusehen, sofern eine solche Person zur Verfügung steht.

Die manchmal geübte Praxis, nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten in den Kirchenvorstand zu berufen, hat häufig nur »Trostfunktion«. Sie sollte vermieden werden, auch wenn landläufig so argumentiert wird, dass die, die nur knapp das Ziel verfehlten, doch auch »gewählt« sind. Solche Hilfsargumente sind eher dazu geeignet, die »knapp Gewählten« ihrerseits wieder in Frage zu stellen. Nicht gewählte Gemeindeglieder können später jederzeit ihrer speziellen Kenntnisse oder ihrer Begabungen wegen in Ausschüsse berufen, als Kirchenbezirkssynodale gewählt oder um die Mitarbeit an anderen Aufgaben gebeten werden.

### 5.2 Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung im nächsten Gottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsfrist

---

Das Ergebnis der Berufung ist der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Auch bei der Bekanntgabe der Berufungen sollte beachtet werden, worauf bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. 4.2.1) hingewiesen wurde: Rechtzeitig vorher muss bekannt sein, wann, wo und auf welche Weisen das Ergebnis der Berufung bekannt gegeben wird.

### 5.3 Einspruchsfrist (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 KVBO) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses

---

Die Bekanntgabe der Berufungen erfolgt wieder unter Hinweis auf die Einspruchsfrist.

Jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung schriftlich und begründet beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen gegen das Berufungsverfahren oder einzelne Berufene. Der Kirchenvorstand hat binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange statt, so hat er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche endgültig schriftlich und begründet zu entscheiden hat.

## 6 Amtseinführung (§ 15 KVBO) 29. November 2026

Den Einführungsgottesdienst zum Beginn des neuen Kirchenjahres zu feiern, hat in unserer Landeskirche schon eine lange Tradition. Der Zeitplan für die Kirchenvorstandswahlen wird ja auch von diesem Termin her entwickelt. In den Gemeinden, die am 1. Advent üblicherweise Familiengottesdienst feiern, wird es wieder besonderer Phantasie bedürfen, damit die Einführung und die Verpflichtung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher gebührend gestaltet werden können und gleichzeitig die Kinder und Familien zu ihrem Recht kommen. (Natürlich bietet die »Amtshandlung« Kirchenvorstandswahl sich auch dafür an, mit Kinder- oder Jugendgruppen im Voraus schon thematisch am Thema »Kirchenvorstand« zu arbeiten und sie auf das Ereignis der Einführung vorzubereiten.)

Bei Schwesterkirchverhältnissen von mehr als zwei »Schwestern« ist die angemessene Gestaltung einer entsprechenden Vielzahl von Einführungsgottesdiensten kaum möglich. Kirchenvorstände von Schwesterkirchgemeinden – und auch Kirchenvorstände von Kirchspielen – sollten deshalb überlegen, ob die Einführung von Kirchenvorständen (und Kirchgemeindevertretungen) in einem gemeinsamen Regionalgottesdienst erfolgen kann.

Auf diese Weise würde die Gemeinsamkeit und der Wille zur Zusammenarbeit der verbundenen Gemeinden unterstrichen und der Gottesdienst könnte unter Beteiligung vieler aus allen Gemeinden besonders festlich gestaltet werden.

Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in ihr Amt eingeführt.

## 7 Abschied und Neubeginn

Die Amtsübergabe sollte besonders gestaltet werden. Jede Gemeinde sollte bedenken, wie sie sich bei den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern – und zwar nicht nur bei den ausscheidenden, sondern auch bei den weiterarbeitenden – für die Mitarbeit in den zurückliegenden sechs Jahren bedanken kann. Eine besondere Kirchenvorstandssitzung bietet sich dafür an, bei der auch Gelegenheit ist zu Rückschau und Ausblick. In manchen Gemeinden gibt es die gute Tradition einer gemeinsamen Klausur von scheidenden, bleibenden und neuen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern.

In dem in unserer Landeskirche eingeführten ersten Teilband von Agende IV der VELKD «Berufung, Einführung, Verabschiedung» findet sich ein Vorschlag für eine liturgische Gestaltung von Verabschiedungen ehrenamtlicher Mitarbeitender im Gottesdienst. Dieser Vorschlag kann auf die Verabschiedung einer Gruppe leicht angepasst werden. Der erste Teilband von Agende IV wird im Pfarramt vorhanden sein.

## 8 Zuletzt, was auch am Anfang stehen könnte

Ein äußerlich korrekter Ablauf der Kirchenvorstandsneubildung, die Beachtung demokratischer Grundsätze und die Einbeziehung vieler sind nur die eine Seite des Geschehens. Sie sind Ausdruck der Wertschätzung der Wählerinnen und Wähler sowie der Gewählten und Berufenen, also aller Gemeindeglieder. Sie sind eine Antwort auf den Hinweis Jesu:

*Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu (Lk. 16,10). Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens (1. Kor. 14,33).*

Klare Verhältnisse und durchschaubare Abläufe sind eine Voraussetzung für den Frieden in der Kirche.

Und doch wissen wir alle: Ordnung ist nur das halbe Leben. Weil es bei der Neubildung der Kirchenvorstände aber um das Ganze geht, um das ganze Gemeindeleben, darum ist die geistliche Seite dieses Prozesses so wichtig. An erster Stelle steht daher das Gebet. Weil wir nur sehen, was vor Augen ist, Gott aber das Herz ansieht, darum ist bei dem, was wir vorhaben, Gottes Hilfe entscheidend. Darum sind auch Impulse, Anregungen und »Lichtblicke« gerade dort zu erwarten, wo Kirchenvorstände sich trotz aller Mehrarbeit, die diese Monate von ihnen fordern, Besinnung und Bibelgespräch gönnen. Denn überall dort, wo wir den Herrn zu Worte kommen lassen, weitet sich unser Horizont und öffnet sich unser Blick für vieles, was wir bisher nicht wahrgenommen haben und für manche, die wir übersehen hatten.

In diesen Monaten ist also nicht nur viel zu bedenken. Die eine oder der andere will getröstet werden. Vielleicht sind auch manche Missverständnisse noch auszuräumen und Verletzungen wahrzunehmen. Darum ist die geistliche Dimension so wichtig: Die Verwurzelung in der Hoffnung, der Wille zur Liebe und das Trachten nach Gottes Reich. Denn wir sind Kirche.

## Anhang

## Zeittafel zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026

Die nachstehenden Termine sind auf den **allgemeinen Wahltag (13. September 2026)** und den **Tag der Amtseinführung (29. November 2026)** bezogen. Eine Veränderung des Wahltages führt zu einer entsprechenden Veränderung der Terminkette.

Es wird dringend empfohlen, die Zeittafel den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

*KVBO* = Kirchenvorstandsbildungsordnung in der jeweils geltenden Fassung

*KGStrukG* = Kirchengemeindestrukturgesetz in der jeweils geltenden Fassung

*VO* = Verordnung zur Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2026

Termin	Vorgang	Gesetzesstelle
1 bis Mo., 12.01.26	Prüfung und Aktualisierung des Ortsgesetzes über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, ggf. auch des Ortsgesetzes über die Bildung der Kirchgemeindevertretung	§ 2, § 9, § 12 Absatz 3 KVBO; § 10 KGStrukG
2 bis Mo., 13.04.26	Bestätigung des aktualisierten Ortsgesetzes durch das Regionalkirchenamt	§ 2 Absatz 3 KVBO
3 bis Mo., 04.05.26	Sitzung des Kirchenvorstandes: Überprüfung und Aktualisierung des Kirchengemeindegliederverzeichnisses zur Vorbereitung der Wählerliste; Beschlussfassung über alle Wahlfragen, insbesondere über die Bildung eines Wahlausschusses und über die Wahlzeit	§ 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2 KVBO
4 bis Fr., 22.05.26	Mitteilung an das Regionalkirchenamt wegen evtl. Wahltagsverlegung	§ 1 Absatz 1 VO
5 Mai bis So., 19.07.26	Auslegung der Wählerliste für mindestens zwei Wochen, Abkündigung des Beginns der Auslegungsfrist, Hinweis auf die Einspruchsfrist (vgl. Nr. 9)	§ 6 Absatz 4 KVBO
6 ab Mai 2026	wiederholte Einladung zur Wahl, Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl, Hinweis auf die Briefwahlmöglichkeit und Erläuterung des Verfahrens	§ 10 Absatz 1, § 11 Absatz 7 KVBO
7 bis So., 02.08.26	Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Absatz 1 KVBO
8 möglichst bis Fr., 07.08.26	Sitzung des Kirchenvorstandes: Prüfung und Aufstellung der Wahlvorschläge, Zusammenstellung der Kandidatenliste	§ 7 Absatz 4, § 8 KVBO

9	So., 16.08.26	Ablauf der Einspruchsfrist gegen Vollständigkeit oder Richtigkeit von Eintragungen in die Wählerliste	§ 13 Absatz 1 Nr. 1 KVBO
10	ab So., 09.08.26	Bekanntgabe der Kandidatenliste unter Hinweis auf die Frist zur Einlegung von Einsprüchen; Einladung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 7 Absatz 6, § 13 Absatz 1 Nr. 2 KVBO
11	So., 06.09.26	Schließung der Wählerliste	§ 6 Absatz 5 KVBO
12	bis So., 06.09.26	Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 7 Absatz 6 KVBO
13	bis Di. 08.09.26	Frist für die Beantragung von Wahlscheinen für die Briefwahl	§ 11 Absatz 1 KVBO
14	So., 13.09.26	Allgemeiner Wahltag	§ 1 Absatz 1 VO
15	So., 20.09.26	Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	§ 10 Absatz 7, § 13 Absatz 1 Nr. 3 KVBO
16	bis So., 11.10.26	Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern	§ 12 Absätze 1 und 2 KVBO
17	So., 11.10.26	Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung unter Hinweis auf die Einspruchsfrist	§ 12 Absatz 4, § 13 Absatz 1 Nr. 4 KVBO
18	bis So., 01.11.26	Bekanntgabe des Ergebnisses von Wahl und Berufung an das Regionalkirchenamt	§ 14 Absatz 1 KVBO
19	bis Mo., 23.11.26	Entscheidung des Regionalkirchenamtes wegen festgestellter Verstöße gegen die Kirchenvorstandsbildungsordnung	§ 14 Absatz 2 KVBO
20	bis So., 29.11.26	Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse	§ 1 Absatz 3 VO
21	So., 29.11.26	Tag der Amtseinführung	§ 1 Absatz 2 VO

## A1 Muster

Auf der Homepage [www.kirchenvorstand-sachsen.de](http://www.kirchenvorstand-sachsen.de) finden Sie verschiedene Materialien und folgende Mustervorlagen:

- B 1 **Muster für einen Wahlvorschlag** (vgl. § 7 Absatz 2 KVBO)
- B 2 **Muster für eine Bereitschaftserklärung** (vgl. § 7 Absatz 3 KVBO)
- B 3 **Muster für einen Stimmzettel** (vgl. § 10 Absatz 2 KVBO)
- B 4 **Muster für Briefwahlschein** (vgl. § 11 Absatz 3 bis 5 KVBO)
- B 5 **Muster für eine Wahl Niederschrift**

## Zeitgleich, vernetzt und im Team den Gemeindebrief erstellen

- Teamarbeit fördern
- einfache Bedienung ohne Vorkenntnisse
- kostenfreie Lizenz pro Struktureinheit der EVLKS



Mit dem Gemeindebriefportal können ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende in den Gemeindebrief-Redaktionsteams zeitgleich und ortsunabhängig an einem Gemeindebrief arbeiten und die Erstellung vom ersten Beitrag bis zur druckfertigen Datei mitverfolgen.

Die Landeskirche stellt jeder Struktureinheit eine Lizenz kostenfrei zur Verfügung, mit der online gemeinsam an einem oder mehreren Gemeindebriefen gearbeitet werden kann. Damit möchte die Landeskirche nicht nur die Redaktionsteams in den Gemeinden vor Ort unterstützen, sondern auch die Zusammenarbeit in den Verbänden und Kirchspielen fördern.

Jetzt bei Interesse melden!

Interessierte Gemeinden können sich per E-Mail melden. Sinnvoll ist es, wenn Sie sich dazu vorab schon innerhalb Ihrer Struktureinheit abstimmen.

Kontakt: [gemeindebriefportal@evlks.de](mailto:gemeindebriefportal@evlks.de)  
[www.evlks.de/gemeindebriefportal](http://www.evlks.de/gemeindebriefportal)

# HOMEPAGE?

## PROFESSIONELL!

## GÜNSTIG!



**349,00 €  
einmalig**  
zzgl. MwSt.

**129,00 €  
pro Jahr**  
zzgl. MwSt.

# EVLKS-WEBBAUKASTEN

## Informationen & Anmeldungen:

[www.evlks.de/webbaukasten](http://www.evlks.de/webbaukasten)

Informationen zur Kirchenvorstandswahl, einen FAQ-Katalog zu wichtigen Fragen, Material zum Bilanz-Ziehen und für die Kandidatensuche – all das finden Sie in den nächsten Monaten auf der Website für die Kirchenvorstandsarbeit

**[www.kirche-ist.de](http://www.kirche-ist.de)**

oder

**[www.kirchenvorstand-sachsen.de](http://www.kirchenvorstand-sachsen.de)**

Informationen zur Kirchenvorstandswahl und zu weiteren wichtigen Themen erhalten Sie einmal im Monat auch über den

**Newsletter der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.**

Diesen können Sie unter **[www.evlks.de/newsletter](http://www.evlks.de/newsletter)** abonnieren.



Evangelisch-Lutherische  
**Landeskirche Sachsens**



\*dran  
\*Gemeinschaft  
\*Nächstenliebe  
\*wählbar  
\*Spielraum  
\*persönlich  
\*Taufe  
\*hier  
\*persönlich  
\*meine Geschichte  
\*konfliktfähig  
\*persönlich  
\*meine Geschichte  
\*Gemeinschaft  
\*Christus  
\*Spielraum  
\*Heimat  
\*musikalisch  
\*nicht von gestern  
\*manchmal ganz schön anstrengend